

**Aktuelle Grafflmarktverordnung
(vom 07.08.2008)**

**Verordnung der Stadt Fürth über die
Veranstaltungen des Grafflmarktes
(Grafflmarktverordnung) vom**

Aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und 3, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG – BayRS 2011-2-I) erlässt die Stadt Fürth folgende Verordnung:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

Die Verordnung regelt die Veranstaltungen des Grafflmarktes.

§ 2 Veranstaltungsgelände

(1) Das Veranstaltungsgelände umfasst folgende Straßen und Plätze:

- Gustavstraße zwischen Kannengießerhof und Anwesen Gustavstr. 58,
- Waagstraße (mit Ausnahme des Bereiches zwischen Waagstraße 4 und Gustavstraße)
- Waagplatz,
- Kirchenplatz,
- Königstraße zwischen Markgrafengasse und Obstmarkt,
- Marktplatz,

**Grafflmarktverordnungsentwurf
(Stand: 05.04.2017)**

**Verordnung der Stadt Fürth über die
Veranstaltungen des Grafflmarktes
(Grafflmarktverordnung) vom**

Aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und 3, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG – BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), erlässt die Stadt Fürth folgende Verordnung:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

Die Verordnung regelt den Grafflmarkt. Der Grafflmarkt ist eine traditionelle, zwei Mal jährlich stattfindende Veranstaltung in der Fürther Altstadt, bei der Feilbieten von Waren jeder Art durch Bewirtungsangebote und Musikdarbietungen an einzelnen Standorten ergänzt wird.

§ 2 Veranstaltungsgelände

Das Veranstaltungsgelände umfasst folgende Straßen und Plätze:

- Gustavstraße zwischen Kannengießerhof und Anwesen Gustavstr. 58,
- Waagstraße (mit Ausnahme des Bereiches zwischen Waagstraße 4 und Gustavstraße)
- Waagplatz,
- Kirchenplatz,
- Königstraße zwischen Markgrafengasse und Obstmarkt,
- Marktplatz,

Erläuterungen

- sprachliche Modernisierung
- Definition des Grafflmarkts mit Klarstellung, dass es sich bei Warenangebot, Bewirtung und Rahmenprogramm um eine einheitliche Veranstaltung handelt

Aktuelle Grafflmarktverordnung (vom 07.08.2008)

- Geleitsgasse,
- Löwenplatz,
- Paisleyplatz.

Die Grenzen des Veranstaltungsgeländes sind in dem im Anhang veröffentlichten La-geplan eingetragen. Im übrigen ist je ein Lageplan M = 1 : 1000 im Ordnungsamt sowie im Liegenschaftsamt der Stadt Fürth nieder gelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Veranstaltungszeiten

Die Veranstaltungen des Grafflmarktes, einschließlich Auf- und Abbau von Verkaufsstellen, sind auf die von der Stadt Fürth im Einzelfall bestimmten Tage und Uhrzeiten beschränkt.

Die Veranstaltungszeiten werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 4 Zulässiges Waren- und Leistungsangebot

(1) Gestattet ist das Feilbieten von Waren aller Art, es sei denn, dass deren Feilhalten, Inverkehrbringen, die Ausübung der tatsächlichen Gewalt, deren Besitz, Erwerb oder Überlassen gesetzlich oder sonst behördlich verboten ist oder einer besonderen behördlichen Genehmigung unterliegt.

(2) Nicht gestattet ist insbesondere das Feilbieten von

1. Kraftfahrzeugen, Tieren und Lebensmitteln;
2. sperrigen Gegenständen; dies sind solche, die wegen ihres Ausmaßes oder ihres Gewichts

Grafflmarktverordnungsentwurf (Stand: 05.04.2017)

- Geleitsgasse,
- Löwenplatz,
- Paisleyplatz.

Die Grenzen des Veranstaltungsgeländes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist je ein Lageplan M = 1 : 1000 im Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz sowie im Liegenschaftsamt der Stadt Fürth nieder gelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Veranstaltungszeiten

Die Stadt Fürth bestimmt im Einzelfall Veranstaltungs- und Verkaufszeiten und gibt diese im Amtsblatt bekannt. Der Grafflmarkt, einschließlich Auf- und Abbau, ist auf diese Tage und Uhrzeiten beschränkt.

§ 4 Zulässiges Waren- und Leistungsangebot

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) Nicht gestattet ist insbesondere das Feilbieten von

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. **u n v e r ä n d e r t**

Erläuterungen

Aktuelle Bezeichnung des Amtes

Folgeänderung aus § 1, Klarstellung, dass sich die Auf- und Abbauzeiten auch auf Gastronomie beziehen

**Aktuelle Grafflmarktverordnung
(vom 07.08.2008)**

nicht von einer erwachsenen Person alleine und ohne Hilfsmittel transportiert werden können;

3. Waffen jeglicher Art, auch für sportliche Zwecke bestimmte, insbesondere Schuss-, Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen sowie Teile davon oder Gegenstände, die solchen Waffen täuschend ähnlich sind, ohne Waffen zu sein (Dekorationswaffen), und Munition aller Art;

4. gefährlichen Werkzeugen, die, ohne Waffen zu sein, geeignet und bestimmt sind, Verletzungen herbeizuführen oder bei Gewalthandlungen für Angriffs- und Verteidigungszwecke eingesetzt zu werden;

5. giftige, leicht brennbaren, explosionsgefährlichen oder sonst gesundheitsgefährdenden festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen oder Zubereitungen, wie Arzneimittel, Benzin, Farben und Lacke oder pyrotechnischen Gegenständen;

6. jugendgefährdenden Gegenständen, Schriften, Bild- oder Tonträgern, insbesondere mit gewaltverherrlichendem oder pornographischem Inhalt.

Das Feilbieten von Lebensmitteln oder das Verabreichen von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ist entgegen der Nr. 1 mit behördlicher Gestattung zulässig.

(3) Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Stadt Fürth gestattet.

**Grafflmarktverordnungsentwurf
(Stand: 05.04.2017)**

3. Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder als Wurfgeschosse Verwendung zu finden, sowie Teile davon oder Gegenstände, die solchen Waffen täuschend ähnlich sind, ohne Waffen zu sein (Dekorations- oder Scheinwaffen), und Munition jeder Art;

4. ~~e n t f ä l l t~~

~~5-~~ 4. giftigen, (... im folgenden unverändert)

~~6-~~ 5. T e x t u n v e r ä n d e r t

Das Feilbieten von Lebensmitteln oder das Verabreichen von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist entgegen der Nr. 1 mit behördlicher Gestattung zulässig.

(3) Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Stadt Fürth gestattet. Das Gleiche gilt für die Verteilung und Aufstellung von Werbematerial aller Art oder sonstiger Gegenstände.

Erläuterungen

3. und 4. werden zusammengefasst

Grammatikalische Korrektur

Klarstellung

Sprachliche Modernisierung

Aufnahme einer Regelung für das Verteilen von Werbung

**Aktuelle Grafflmarktverordnung
(vom 07.08.2008)**

§ 5 Zulassung und Zuweisung von Verkaufsstellen und sonstigen Stellen, auf denen Leistungen angeboten werden (Belegungsflächen)

(1) Das Anbieten von Waren und Leistungen nach § 4 ist nur den von der Stadt Fürth zugelassenen Personen gestattet.

(2) Die Zulassung erfolgt:

- a) durch Vorverkauf (Platzkarten) für die Bereiche
- Gustavstraße zwischen Kannengießerhof und Anwesen Gustavstraße 54,
 - Waagstraße (mit Ausnahme des Bereiches zwischen Waagstraße 4 und Gustavstraße),
 - Waagplatz,
 - Königstraße zwischen Marktplatz und Obstmarkt.

Ort und Zeitpunkt des Vorverkaufes werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gemacht.

**Grafflmarktverordnungsentwurf
(Stand: 05.04.2017)**

§ 5 Zulassung und Zuweisung von Verkaufsstellen und sonstigen Stellen, auf denen Leistungen angeboten werden (Belegungsflächen)

(1) Das Anbieten von Waren und Leistungen nach § 4 ist nur den von der Stadt Fürth zugelassenen Personen gestattet. Mit der Zulassung wird die Zuweisung von Belegungsflächen für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung verbunden.

(2) Ein Teil der Belegungsflächen ist für das Verabreichen von Getränken und/oder zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle vorgesehen (Gastronomieflächen). Alle übrigen Belegungsflächen dienen dem Feilbieten von allen übrigen Waren und Leistungen nach § 4 (Grafflflächen).

(2) (3) Die Zulassung für die Grafflflächen erfolgt:

- a) durch Vorverkauf (Platzkarten) für die Bereiche
- Gustavstraße zwischen Kannengießerhof und Anwesen Gustavstraße 54,
 - Waagstraße (mit Ausnahme des Bereiches zwischen Waagstraße 4 und Gustavstraße),
 - Waagplatz,
 - Königstraße zwischen Marktplatz und Obstmarkt.

Ort und Zeitpunkt des Vorverkaufes werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gemacht.

b) an Ort und Stelle ab Beginn der

Erläuterungen

In § 5 wird das Zulassungsverfahren klarer und detaillierter gefasst, um in der Vergangenheit auftretende Probleme vermeiden zu können.

Klarstellung, dass es keine Dauerzulassung und auch keine „Teilzeit“- Zulassung gibt

Einführung und Definition der zwei Kategorien „Gastronomieflächen“ und „Grafflflächen“

Zulassung für Grafflflächen erfolgt im Wesentlichen wie bisher

**Aktuelle Grafflmarktverordnung
(vom 07.08.2008)**

b) an Ort und Stelle ab Beginn der
Veranstaltungszeit nach § 3
- in den übrigen Bereichen des
Veranstaltungsgeländes nach § 2 sowie
- auf den Flächen, die im Vorverkauf nicht in
Anspruch genommen wurden.

(3) Mit der Zulassung wird die Zuweisung von
Belegungsflächen für die Dauer der jeweiligen
Veranstaltung verbunden. Werden
Belegungsflächen vorzeitig aufgegeben, kann
die Stadt Fürth diese anderen Personen
zuweisen. Das Aufstellen von Verkaufstischen,
Verkaufsständen, Buden usw. ist nur mit
ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Fürth
zulässig. Werden die Belegungsflächen durch
Markierungen gekennzeichnet, sind diese
einzuhalten. Auch ohne ausdrückliche
Markierung dürfen nicht mehr als 12 m² Fläche
belegt werden.

(4) Flächen, die nicht als Belegungsflächen
zugewiesen sind, müssen freigehalten werden.

**Grafflmarktverordnungsentwurf
(Stand: 05.04.2017)**

Veranstaltungszeit nach § 3 in den übrigen
Bereichen des Veranstaltungsgeländes nach § 2
sowie auf den Flächen, die im Vorverkauf nicht
in Anspruch genommen wurden.

Werden Grafflflächen vorzeitig aufgegeben,
kann die Stadt Fürth diese anderen Personen
zuweisen. Das Aufstellen von Verkaufstischen,
Verkaufsständen, Buden usw. ist nur mit
ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Fürth
zulässig. Werden die Belegungsflächen durch
Markierungen gekennzeichnet, sind diese
einzuhalten. Auch ohne ausdrückliche
Markierung dürfen nicht mehr als 12 m² Fläche
belegt werden.

(4) Die Zulassung für die Gastronomieflächen
erfolgt auf Antrag. Die Stadt Fürth gibt hierfür
Antragsformulare aus, in denen insbesondere
die Lage der Gastronomieflächen festgelegt
wird. Innerhalb einer durch die Stadt Fürth
festgelegten Frist ist das Antragsformular bei
der Stadt Fürth einzureichen. Geht der Antrag
nicht fristgerecht bei der Stadt Fürth ein, so wird
die Gastronomiefläche zur Grafflfläche. Die
Zulassung dieser Fläche erfolgt nach Absatz 3.
Die Flächenbegrenzung des Absatzes 3 Satz 6
gilt nicht für Gastronomieflächen.
Gaststättenrechtliche Regelungen bleiben
unberührt.

(4 5) Text unverändert

Erläuterungen

Schon bisher in Abs. 3

Neuregelung für die Gastronomieflächen

Wichtige Regelung, um eine zügige Zuarbeit der
Gastronomen zu gewährleisten

Wichtige Klarstellung, da dieser Punkt in
Klageverfahren mehrmals thematisiert wurde

**Aktuelle Grafflmarktverordnung
(vom 07.08.2008)**

**Grafflmarktverordnungsentwurf
(Stand: 05.04.2017)**

Erläuterungen

Insbesondere sind freizuhalten sämtliche Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge der anliegenden Grundstücke sowie die Hydranten der öffentlichen Wasserversorgung im Umkreis von 2 m. § 22 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB-BayRS 215-2-1-I) bleibt unberührt.

§ 6 Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

(...)

§ 6 Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) Auf dem Grafflmarktgelände ist insbesondere untersagt,

1. Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder als Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen;
2. Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;
3. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie private Grundstücke oder Hinterhöfe, zu betreten;
4. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
5. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
6. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu übersteigen;

Neufassung zur Erfassung gefährlicher und unerwünschter Verhaltensweisen in einem Katalog, zwecks Übersichtlichkeit für Besucher und Sicherheitskräfte

**Aktuelle Grafflmarktverordnung
(vom 07.08.2008)**

**Grafflmarktverordnungsentwurf
(Stand: 05.04.2017)**

Erläuterungen

7. Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen;

8. außerhalb der genehmigten Flächen Waren feilzubieten oder Werbematerial aller Art zu verteilen, zu betteln und zu hausieren, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorzuführen;

9. Fahrräder, Handfahrzeuge (ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle), sowie rollende Sportgeräte (z. B. Inlineskates, Skateboards, Rollschuhe, Roller) mitzuführen oder zu benutzen;

10. Rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksextremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten, Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren sowie rassistisches, fremdenfeindliches, homophobes, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linksextremistisches Propagandamaterial mitzuführen;

11. das Mitführen von Hunden, ausgenommen
- Blindenhunde
- Hundehalter oder deren Beauftragte, die Straßenanwohner sind oder ihren Gewerbebetrieb im Veranstaltungsgelände haben, auf dem Weg von und zur Wohnung oder dem Betrieb, wenn das Tier angeleint ist.

(3) e n t f ä l l t

§ 7 Zuständigkeiten
(...)

§ 7 Zuständigkeiten
u n v e r ä n d e r t

**Aktuelle Grafflmarktverordnung
(vom 07.08.2008)**

**Grafflmarktverordnungsentwurf
(Stand: 05.04.2017)**

Erläuterungen

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gemäß Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig Waren und Leistungen anbietet und dabei

a) entgegen § 3 die Veranstaltungszeiten nicht einhält

b) entgegen § 4 Abs. 1 und 2 Waren feilbietet oder entgegen § 4 Abs. 3 Schaustellungen, Musikaufführungen unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten ohne Erlaubnis abhält,

c) entgegen § 5 Abs. 1 ohne Zulassung handelt oder entgegen § 5 Abs. 3 nicht zugewiesene Belegungsflächen einnimmt, Verkaufstische usw. aufstellt oder mehr als 12 m² Fläche belegt.

d) entgegen § 5 Abs. 4 außerhalb der zugewiesenen Belegungsflächen Waren und Leistungen feilhält.

2. wer beim Besuch des Grafflmarktes den Vorschriften des § 6 über das Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gemäß Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG belegt werden,

1. wer Waren und Leistungen anbietet und dabei vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 die Veranstaltungs- und/oder Verkaufszeiten nicht einhält

b) entgegen § 4 Abs. 1 und 2 Waren feilbietet oder entgegen § 4 Abs. 3 Schaustellungen, Musikaufführungen oder unterhaltende Vorstellungen ohne Erlaubnis abhält oder Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt oder aufstellt,

c) entgegen § 5 Abs. 1 ohne Zulassung handelt oder entgegen § 5 Abs. 1 und 3 nicht zugewiesene Belegungsflächen einnimmt, Verkaufstische usw. aufstellt oder mehr als 12 m² Fläche belegt.

d) entgegen § 5 Abs. 5 außerhalb der zugewiesenen Belegungsflächen Waren und Leistungen feilhält.

2. u n v e r ä n d e r t

§ 9 Inkrafttreten

u n v e r ä n d e r t

Sprachliche Richtigstellung

Folgeänderung aus § 3

Sprachliche Modernisierung

Folge aus dem neuen § 4 Abs. 3

Folge aus dem neuen § 5

Bei einer ÄnderungsVO bleibt ursprüngliche Formel bestehen

**Aktuelle Grafflmarktverordnung
(vom 07.08.2008)**

**Grafflmarktverordnungsentwurf
(Stand: 05.04.2017)**

Erläuterungen

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth
in Kraft.

Die Verordnung der Stadt Fürth über die
Veranstaltungen des Grafflmarktes vom
20.07.1988 trat mit Ablauf des 31.07.2008 außer
Kraft.